

Gesetzsammlung

für

Reuß älterer Linie.

N^o 14.

(Ausgegeben am 31. Dezember 1918.)

38. Verordnung

— Viehseuchenpolizeiliche Anordnung — vom 24. Dezember 1918.

Zum Schutze gegen die Gefahr der Einschleppung von Viehseuchen durch Einhufer oder Kleinvieh aus den Beständen der Heeresverwaltung wird auf Grund der §§ 19, 20 und 78 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) und des § 2 der zur Ausführung dieses Gesetzes ergangenen Regierungs-Verordnung vom 29. April 1912 (Gesetzsammlung S. 55) hiermit folgendes bis auf weiteres angeordnet:

A. Einhufer.

1. Wer aus den Beständen der Heeresverwaltung unmittelbar oder mittelbar Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel) erwirbt, bei deren Abgabe auf das Vorhandensein einer Seuche, eines Seuchenverdachtcs oder des Ansteckungsverdachtcs einer solchen aufmerksam gemacht wird, hat dem Gemeindevorstand des Bestimmungsortes derselben unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden, unter Angabe der Zahl der erworbenen Tiere, der Seuche, des Seuchen- oder Ansteckungsverdachtcs Anzeige zu erstatten.

2. Die als seuchenkrank oder seuchenverdächtig erworbenen Einhufer sind bis zur Untersuchung durch den zuständigen beamteten Tierarzt derart abzusondern, daß sie die ihnen bestimmten Räumlichkeiten nicht verlassen können und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Tieren bleiben.

3. Die als ansteckungsverdächtig erworbenen Einhufer dürfen bis zur Beseitigung des Verdachtcs, die durch den zuständigen beamteten Tierarzt festzustellen ist, weder mit gesunden, für die Seuche empfänglichen Tieren in Berührung kommen, noch ohne Genehmigung des Gemeindevorstands abgegeben werden. Die Genehmi-